



**Satzung  
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

# **Ortsverein Biebertal**

**25.04.2014**

## **§ 1 Tätigkeitsgebiet, Name, Sitz**

Der Ortsverein der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst die Gemeinde Biebertal mit ihren Ortsteilen Rodheim-Bieber, Fellingshausen, Frankenbach, Königsberg, Vetzberg und Krumbach.

Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei (SPD) Biebertal. Sein Sitz ist in Biebertal.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
2. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
3. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.
4. Das Nähere regelt die Satzung des Unterbezirks Gießen.

## **§ 4 Organe**

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins und besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist alleine zuständig für die
  - Erstellung und Änderung der Ortsvereinssatzung
  - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes
  - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu Unterbezirksparteitagen
  - Aufstellung der Liste für die Wahl zur Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte
  - Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten als Vorschlag an den Unterbezirk für die Liste des Kreistages
  - Wahl der Bürgermeisterkandidatin/des Bürgermeisterkandidaten
  - Wahl der Prüfer/innen der Kasse des Ortsvereins.

## **§ 6 Einberufen der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich tagen (Jahreshauptversammlung). Sie ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des Ortsvereins einzuberufen. Dem Antrag ist die verlangte Tagesordnung beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der /dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin zugehen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einladung alle Mitglieder rechtzeitig erreicht. Außerdem soll sie im Mitteilungsblatt der Gemeinde Biebertal unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
3. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich parteiöffentlich. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Sitzung. Sie ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, zu leiten. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) werden der Vorstand und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die Delegierten für die Dauer eines Jahres gewählt.
5. Die Wahlen des Vorstandes und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. Anträge an die Mitgliederversammlung -die jedes Mitglied stellen kann- sind grundsätzlich eine Woche vor der Sitzung an den Vorstand schriftlich einzureichen. In der Sitzung können auch Anträge zu den TOP mündlich vorgetragen werden, wenn die Versammlung dies durch Beschluss zulässt.

8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Ortsvereins wird auf zwei Jahre gewählt.

2. Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden (eine Frau, ein Mann)
- dem/r Schriftführer/in
- dem/r Kassenverwalter/in
- der/dem Pressereferentin /Pressereferenten.
- je ein Beisitzer/in aus den sechs Ortsteilen.

3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach Stichwahl das Los.

4. Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften der SPD Biebertal und der/die Fraktionsvorsitzende sowie die SPD Ortsvorsteher/innen werden zu Vorstandssitzungen eingeladen und haben Rederecht.

5. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Teilnehmer/innen mit beratender Stimme hinzuziehen.

6. Der Vorstand bereitet die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die in der Mitgliederversammlung durchzuführenden Wahlen vor. Die Interessen der Ortsteile sind angemessen zu berücksichtigen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

8. Die Geschäfte des Ortsvereins führt der geschäftsführende Vorstand. Dieser vertritt ihn nach außen und gegenüber den Parteigliederungen und Parteiorganen. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an, die Vorsitzenden, der/die Schriftführer/ und der/die Kassenverwalter/in. In finanziellen Angelegenheiten sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenverwalter/in jeweils alleine zeichnungsberechtigt.

9. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, die Einladung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege (E-Mail) eine Woche vor dem Sitzungstermin.

## **§ 8 Wahlen**

1. Die/der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassenverwalter/in, der/die Pressewart/in werden in Einzelwahl geheim gewählt, die Beisitzer geheim in Listenwahl.

2. Die Delegierten und Ersatzdelegierte für die Unterbezirksparteitage zu den Wahlkreisgremien und den Parteigremien auf überörtlicher Ebene werden in Listenwahl geheim gewählt.

3. Der Spitzenkandidat/die Spitzenkandidatin der Liste für die Wahl zur Gemeindevertretung werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Wahlordnung in Einzelwahl, die weiteren Listenkandidaten/innen werden in Listenwahl geheim gewählt.

4. Die Kandidatinnen und Kandidaten als Vorschlag für die Liste zur Wahl des Kreistages werden in Listenwahl geheim gewählt.

5. Der/die Bürgermeisterkandidat/in wird geheim gewählt.

6. Zwei Kassenprüfer/innen sowie ein/e Ersatzkassenprüfer/in werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie können zusammen in offener Abstimmung gewählt werden, soweit aus der Versammlung nicht widersprochen wird. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.

7. Alle Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und ein jeweiliger Vorstandsvorschlag als Grundlage für die Entscheidungen der Mitgliederversammlung erarbeitet. Dabei sind die zu vergebenden Plätze grundsätzlich mindestens zu 40% mit Männern und Frauen zu besetzen.

8. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus ihren Ämtern aus, sind Nachwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen, wenn die restliche Amtszeit dann noch mehr als acht Monate beträgt.

## **§ 9 Ortsbezirke / Ortsteile**

1. Zu den wesentlichen Aufgaben der Mitglieder in den Ortsteilen gehören

- Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerung des Ortsteils
- Pflege des sozialen Zusammenhalts
- politische Breitenarbeit durch Versammlungen und Veranstaltungen
- Vorbereitung und Durchführung der dezentralen Wahlarbeit
- Verteilung von Informationsmaterial.

2. Der Ortsverein kann sich in Ortsbezirke gliedern. Die Ortsbezirke des Ortsvereins sind deckungsgleich mit den Ortsteilen der Gemeinde.

Jedes Mitglied gehört zu dem Ortsbezirk, in dem es wohnt. Über die Ausnahmen entscheidet nach Rücksprache mit den betroffenen Ortsbezirken der Ortsvereinsvorstand.

3. Die Ortsbezirke haben den Auftrag, den politischen und menschlichen Kontakt zwischen den Mitgliedern und Einwohnern des Ortsbezirks zu pflegen.

4. Die Mitglieder der in §1 genannten Ortsteile wählen ansonsten alle zwei Jahre eine Sprecherin/einen Sprecher, der die Kontakte zwischen Mitgliedern und Bürgern des Ortsteiles pflegt. Den Mitgliedern der Ortsteile ist es unbenommen, darüber hinaus Funktionen einzurichten und zu.

5. Zu Mitgliederversammlungen in den Ortsbezirken und Ortsteilen werden vom der /dem Ortsbezirksvorsitzenden oder von der Sprecherin/dem Sprecher unter einer Ladungsfrist von zwei Wochen, eingeladen. Protokolle dieser Mitgliederversammlungen sind dem Ortsvereinsvorstand zu übermitteln.

6. Mitgliederversammlungen in den Ortsbezirken oder den Ortsteilen stellen die Vorschlaglisten für die Ortsbeiratswahlen auf, die in einer Mitgliederversammlung des Ortsvereins verabschiedet werden.

7. Die Mitglieder in den Ortsteilen wählen die Kandidatin / den Kandidaten für das Amt der Beisitzerin/ des Beisitzers im Vorstand des Ortsvereins.

8. Zur Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten werden der/dem Ortsbezirksvorsitzenden bzw. der Sprecherin/dem Sprecher Barmittel (Handvorschuss) zu Verfügung gestellt. Über die Höhe entscheidet der Ortsvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Ortsbezirksvorsitzenden bzw. Sprecherin/Sprecher. Dieser ist mit dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterin des Ortsvereins zum 15.12. eines jeden Jahres abzurechnen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Alle anderen Fragen regeln sich nach dem „Organisationsstatut der Sozial Demokratischen Partei Deutschlands“.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 26.04.2014 in Kraft und setzt alle vorherigen Satzungen des Ortsvereins außer Kraft.

Biebental, den 25.04.2014

---

Peter Pilger  
(Vorsitzender)

---

Martina Klein  
(stellvertr. Vorsitzende)

---

Michael Leukel  
(stellvertr. Vorsitzender)

---

Angelika Götz  
Schriftführerin